

urteilung auf Bewährung und die Umwandlung der Zusatzgeldstrafe in einer Verhandlung zu erlassen. Dabei kann das Gericht gemäß § 35 Abs. 5 in der Verhandlung im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Umwandlung dem Verurteilten zunächst eine Verwarnung erteilen und ihn darauf hinweisen, daß nicht nur die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe, sondern auch die in der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen wird, wenn er die Zusatzgeldstrafe nicht bezahlt. In der Regel wird es dem Sinn und Zweck der Bewährung widersprechen, diese bestehen zu lassen, die Ersatzfreiheitsstrafe aber zu vollziehen.

Umwandlung der Zusatzgeldstrafe und Widerruf der Verurteilung auf Bewährung sind erforderlich, wenn auch die gerichtliche Verhandlung das Verhalten des Täters nicht positiv beeinflussen konnte.

6. Wegen des unterschiedlichen Charakters der Haupt- und Zusatzstrafe kann bei **Umwandlung keine einheitliche Freiheitsstrafe** gebildet werden. Die §§ 63, 64 gelten nur bei mehrfacher Gesetzesverletzung; ebenso läßt § 355 StPO nur in diesem Fall nachträglich eine Hauptstrafenbildung zu.

Die **Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe** muß ebenso im richtigen Verhältnis zur Tat und zur Hauptstrafe stehen wie die Zusatzstrafe zu ihnen. Deshalb muß die für die nicht bezahlte Geldstrafe festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe im angemessenen

Verhältnis zu der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe stehen. Haupt- und Zusatzstrafe werden nacheinander verwirklicht. Sofern der Verurteilte die Geldstrafe noch bezahlt, z. B. aus der Vergütung, die er im Strafvollzug wegen der Hauptstrafe für seine Arbeit erhält, **kann** vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bis zu deren Beginn abgesehen werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann Strafaussetzung auf Bewährung sowohl für die angedrohte Freiheitsstrafe aus der Verurteilung auf Bewährung als auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gewährt werden, je nachdem, welche Strafe noch ganz oder teilweise zu verbüßen ist.

7. Wurde die **Geldstrafe zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug** ausgesprochen und nicht bezahlt, wird **sie** in eine Freiheitsstrafe umgewandelt, sofern das Verhalten des Verurteilten nach der Haftentlassung bzw. Gewährung von Strafaussetzung dazu Anlaß gibt. Die Ersatzfreiheitsstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug stehen, vor allem, wenn infolge teilweiser Bezahlung während des Strafvollzugs oder nachher nur noch eine Reststrafe vorhanden ist. Die Umwandlung erfolgt auch dann in eine Freiheitsstrafe, wenn die Hauptstrafe eine Haftstrafe, Jugendhaft oder Strafarrrest ist. Im **übrigen** vgl. die Grundsätze unter Anm. 5. und 6.

§50

öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche